

§136

(1) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Dem Lehrling ist der Lehrvertrag unverzüglich nach Abschluß auszuhändigen.

(2) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung und die Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend sind durch den Betrieb vom beabsichtigten Abschluß des Lehrvertrages zu verständigen. Das gleiche gilt für eine beabsichtigte Änderung, Verlängerung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages.

§137

Änderung des Lehrvertrages

(1) Die im Lehrvertrag getroffenen Vereinbarungen können durch Vertrag geändert werden, wenn das aus wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist. Der Änderungsvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Zum Abschluß des Änderungsvertrages ist die vorherige Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes erforderlich.

§138

Verlängerung des Lehrvertrages

(1) Kann der Lehrling aus gesundheitlichen oder anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen zeitweilig nicht am Bildungs- und Erziehungsprozeß teilnehmen und wird dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles gefährdet, hat der Betrieb dem Lehrling die Verlängerung des Lehrvertrages anzubieten. Der Lehrvertrag kann bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden.

(2) Der Betrieb hat die Verlängerung des Lehrvertrages auch anzubieten, wenn der Lehrling die Facharbeiterprüfung nicht bestanden hat. Der Lehrvertrag kann bis zur Dauer von 6 Monaten verlängert werden.

(3) Die Verlängerung des Lehrvertrages ist zwischen dem Lehrling und dem Betrieb zu vereinbaren. Sie bedarf der Schriftform.

Auflösung des Lehrvertrages

§139

Der Lehrvertrag endet entsprechend der für den Ausbildungsberuf bestimmten Ausbildungsdauer zu den in Rechtsvorschriften festgelegten Terminen. Bei Verlängerung endet der Lehrvertrag mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer.

§140

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, dem Lehrling mindestens 6 Monate vor Beendigung des Lehrvertrages den Abschluß des Arbeitsvertrages mit einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Arbeitsaufgabe im Betrieb anzubieten.

(2) Kann dem Lehrling im Ausnahmefall keine dem Ausbildungsberuf entsprechende Arbeit im Betrieb angeboten werden, hat der Betrieb in Zusammenarbeit mit dem für ihn zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes die Aufnahme einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden zumutbaren Arbeit in einem anderen Betrieb zu ermöglichen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der junge Facharbeiter im Betrieb zu beschäftigen und entsprechend seinem Ausbildungsberuf als Facharbeiter zu entlohnen.

(3) Bei nichtbestandener Facharbeiterprüfung ist der Betrieb verpflichtet, dem Werk tätigen eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit im Betrieb anzubieten. Ist dies nicht möglich, hat der Betrieb in Abstimmung mit dem für ihn zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes dem Werk tätigen eine zumutbare Arbeit in einem anderen Betrieb anzubieten.

§141

(1) Der Lehrvertrag kann in Ausnahmefällen vorzeitig aufgelöst werden, wenn hierfür wichtige persönliche oder betriebliche Gründe vorliegen und eine Änderung des Lehrvertrages nicht zustande kommt.

(2) Die vorzeitige Auflösung soll zwischen dem Lehrling und dem Betrieb vereinbart werden (Aufhebungsvertrag). Der Aufhebungsvertrag bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.

(3) Der Lehrvertrag kann vom Betrieb durch fristgemäße Kündigung vorzeitig aufgelöst werden. Die fristgemäße Kündigung ist zulässig, wenn der Lehrling aus gesundheitlichen oder fachlichen Gründen oder auf Grund wiederholter grober Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin bzw. schwerwiegender Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten für den vereinbarten Ausbildungsberuf nicht geeignet ist. Eine fristlose Entlassung des Lehrlings ist ausgeschlossen.

(4) Bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages ist der Betrieb verpflichtet, in Abstimmung mit dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes dem Jugendlichen die Aufnahme einer anderen beruflichen Ausbildung oder, wenn das nicht möglich ist, einer zumutbaren Arbeit anzubieten. Das gilt auch bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages auf Initiative des Lehrlings.

(5) Die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages bedarf der vorherigen Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes. Die Zustimmung ist durch den Betrieb einzuholen.

§142

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zum Abschluß, zur Änderung und zur Verlängerung des Lehrvertrages sowie zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§143

Lehrlingsentgelt

(1) Lehrlinge haben Anspruch auf monatliches Lehrlingsentgelt. Sie erhalten Prämien entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Während der berufspraktischen Ausbildung erhalten Lehrlinge Zuschläge zum Lehrlingsentgelt entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Bei der materiellen Verantwortlichkeit des Lehrlings gilt anstelle des monatlichen Tariflohnes das monatliche Lehrlingsentgelt.

§144

Auf das Lehrverhältnis finden die Bestimmungen über die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit und die erweiterte materielle Verantwortlichkeit bei Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder von Sachwerten keine Anwendung.

7. Kapitel

Aus- und Weiterbildung**Grundsätze**

§ 145

(1) Die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen im Arbeitsrechtsverhältnis dient der Erweiterung und dem Erwerb hoher Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten bzw. einer vorgesehenen anderen Arbeitsaufgabe. Sie wird in Übereinstimmung mit den Aufgaben